



Pressemitteilung 09/2015

Datum: 18.08.2015, 10.30 Uhr

Der Staatsgerichtshof bestätigt den Rückforderungsanspruch der Krankenkassen gegen einen Arzt

Erstmals hat ein Schiedsgericht, wie es Art. 28 Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorsieht, mit Schiedsspruch vom 24. Mai 2013 einen Arzt zur Zahlung des Betrages von CHF 985'048,00 verpflichtet. Als Klägerinnen sind dabei die drei in Liechtenstein zugelassenen Krankenkassen, diese wiederum vertreten durch den Liechtensteinischen Krankenversicherungsverband (LKV), aufgetreten. Das Schiedsgericht sah es als erwiesen an, dass der Arzt verpflichtet ist, die im Rahmen eines durchgeführten Wirtschaftlichkeitsverfahrens festgestellte Überarztung im Umfang der festgestellten Summe an die Klägerinnen zurückzuerstatten. Die gegen den Schiedsspruch seitens des Arztes ergriffenen Rechtsmittel beim Fürstlichen Obergericht und beim Fürstlich Obersten Gerichtshof blieben erfolglos. Auch einer gegen das Urteil des Obersten Gerichtshof erhobenen Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof (StGH) blieb der Erfolg versagt. Mit Urteil vom 29.6.2015 hat der StGH vielmehr zu Recht erkannt, dass der Individualbeschwerde des beklagten Arztes keine Folge gegeben wird und der Beschwerdeführer durch das angefochtene Urteil in seinen verfassungsmässig und durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleisteten Rechte nicht verletzt ist.

Was ist eine Überarztung bzw. unwirtschaftliche Behandlung?

Die Leistungserbringer haben sich gemäss dem KVG bei der Behandlung von Patienten auf das medizinisch notwendige Mass zu beschränken. Das Schiedsgericht hatte festgestellt, dass eine unwirtschaftliche Behandlung bzw. Überarztung durch den Arzt in den Jahren 2007 – 2009 stattgefunden hat. Das bedeutet, dass der Arzt in diesen Jahren deutlich höhere Kosten pro behandeltem Patient abgerechnet hat als seine Kollegen in der gleichen Fachdisziplin. Eine sogenannte Überarztung kommt zustande, wenn ein Arzt den Tarif ausreizt und alle möglichen Tarifpositionen abrechnet, sehr viele Konsultationen pro Patient veranlasst oder unverhältnismässig viele Medikamente abgibt oder Laboranalysen veranlasst.

Rückzahlung fliesst direkt an Versicherte

Der vom Arzt zu bezahlende Betrag in Höhe von CHF 985'048,00 fliesst direkt an die Krankenkassen und kommt somit den Versicherten zugute.

Konsequenzen für den Arzt

Neben der Rückzahlung der zu viel verrechneten Leistungen im Umfang von CHF 985'048,00 besteht gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (Art. 19c) die Möglichkeit, den Leistungserbringer aus der Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auszuschliessen. Da die Verträge mit Ärzten heute praktisch unkündbar sind, kann solch ein Ausschluss lediglich bei einem Schiedsgericht beantragt werden. Ob solch ein Antrag im vorliegenden Fall gestellt wird, entscheidet der LKV in den nächsten Wochen.

Leitentscheid für weitere Verfahren

Art. 19 Abs. 1 KVG verpflichtet die Leistungserbringer zu einer Beschränkung der Behandlung auf das durch das Interesse der Versicherten und den Behandlungszweck erforderliche Mass. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung dienen die in Liechtenstein in der sogenannten Rechnungsstellerstatistik (RSS) erhobenen Daten der Leistungserbringer, die in der Schweiz nach denselben Kriterien erhoben und aufbereitet werden. Da zur Beurteilung dieser Wirtschaftlichkeit nach der Intention des Gesetzgebers auch ausländische Vergleichsstatistiken beizuziehen sind, liegt es nach Ansicht des Staatsgerichtshofes nahe, auf entsprechende schweizerische Quellen zurückzugreifen. Art. 19 Abs. 1 KVG wird vom Staatsgerichtshof als genügende gesetzliche Grundlage für einen statistischen Vergleich zwischen dem liechtensteinischen und dem schweizerischen Tarifsystem qualifiziert.

Der LKV ist zuversichtlich, dass sich aufgrund der höchstgerichtlich festgestellten statistischen Vergleichbarkeit des liechtensteinischen und des schweizerischen Tarifsystems zukünftige Wirtschaftlichkeitsverfahren und Rückforderungsprozesse im Interesse der Versicherten weniger zeit- und kostenintensiv gestalten.

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

Geschäftsführer Herr Thomas A. Hasler

Landstrasse 152

9494 Schaan

Telefonnummer: +423 233 43 00

Mail: info@lkv.li